

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2012

Nr. 2012/1032

Stüsslingen: Sanierung „Öpfelbaumackerweg“; Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Stüsslingen ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 72'000 Franken veranschlagten Kosten zur Sanierung des „Öpfelbaumackerweges“.

2. Erwägungen

Der „Öpfelbaumackerweg“ wurde im Zusammenhang mit der Niederämter Güterzusammenlegung vor ca. 60 Jahren als Mergelflurweg ausgebaut. Der Weg liegt für die Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, aufgrund der teilweisen Hangneigung über 15 %, in einem Grenzbereich. Zudem musste der Flurweg in den vergangenen Jahren nach starken Niederschlagsereignissen, trotz den eingebauten Regenrinnen, mehrmals instand gestellt werden, wodurch immer höhere Unterhaltskosten entstanden sind. Aufgrund eines Unwetters vom 24. August 2011 wurde der Flurweg erneut stark beschädigt und das abgeschwemmte Material lagerte sich im angrenzenden Kulturland ab.

Gestützt auf einen Beschluss des Gemeinderates sowie auf ein Detailprojekt des Ingenieurs (Ingenieurbüro M. Annaheim, Lostorf) soll der Öpfelbaumackerweg auf einer Länge von 310 m mit einem Deckbelag (8 cm ACT) ausgebaut werden. Die Gesamtkosten für die Sanierung sind auf 72'000 Franken veranschlagt.

Dem Antrag der Gemeinde Stüsslingen für den Ausbau des Flurweges (GB Stüsslingen Nr. 90164) mit ACT-Belag wurde mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 3. Februar 2012 entsprochen und gemäss Art. 22 RPG wurde das Vorhaben bewilligt. Vorbehalten bleibt die ordentliche Baubewilligung.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtigten Gesamtkosten von 72'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 16'000 Franken (ca. 22 %) zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von 16'500 Franken (ca. 23 %) beantragt.

Die Bauarbeiten werden an die am günstigsten offerierende Firma vergeben.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 72'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 16'000 Franken bewilligt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2012 gewährt.
- 3.4 Die Gemeinde Stüsslingen hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Ingenieurbüro M. Annaheim, Frank Buchserstrasse 1, 4654 Lostorf
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4655 Stüsslingen

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**

„Das Projekt „Sanierung Öpfelbaumackerweg“ in der Gemeinde Stüsslingen wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates sowie die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“